

selbst geschehen. Die in §. 110, 110b., 111 und 111 b. wegen der Form der Annahme getroffenen Bestimmungen gelten auch von der Ehrenannahme."

Die diesseitige Deputation ist der Ansicht, daß diesem Amendement beizutreten sei.

Der Nachbericht bemerkt zu §. 220:

Er ist in der auf Seite 215 unsers Hauptberichts (s. vorstehend) zu lesenden Fassung von der zweiten Kammer angenommen worden. Da jedoch die Strenge der in §§. 110 b., 110b., 111, 111b. über die Form der Annahme getroffenen Bestimmungen auf die Ehrenannahme nicht passen würde, schlägt man vor, die Erwähnung von §. 110 b. in §. 220 hinwegzulassen und dem §. 220 selbst den Zusatz anzufügen:

„Dagegen sind die bei §. 110b. für unzulässig erklärten Bedingungen hier für zulässig zu achten.“

Präsident v. Carlowitz: Auf Anrathen der Deputation soll §. 220 — mit Vorbehalt des Zusatzes, auf den ich eine weitere Frage stellen werde — in der Fassung angenommen werden, die enthalten ist S. 215 des Hauptberichts, jedoch mit Ausschließung des Citats: §. 110b. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beipflichte? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dann frage ich: ob dem §. 220 der Zusatz hinzugefügt werden soll: „Dagegen sind die bei §. 110b. für unzulässig erklärten Bedingungen hier für zulässig zu achten.“? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun stelle ich die dritte und letzte Frage auf §. 220 in dieser modificirten Weise? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 221.

Auch sie kann auf einen Theil der verschriebenen Summe auf eine andere Verfallzeit, auf einen andern Zahlungsort, auf andere Sorten und Währung gerichtet werden, und ist auch so für den Ehrenannehmer verbindlich, in so fern der Inhaber des Wechsels sich dazu versteht, ihm gegen die acceptirtermaassen geleistete Zahlung den Wechsel und Protest auszuantworten. Der Vorbehalt besonderer Bedingungen wird als nicht geschrieben betrachtet.

Referent Domherr D. Günther: Wenn die Fassung, welche die Deputation zu §. 220 vorgeschlagen hat, angenommen wird, so wird §. 221 nunmehr als selbstständiger Paragraph gänzlich in Wegfall zu bringen sein.

Königl. Commissar D. Einert: Es entsteht hier noch eine Nebenfrage. Wenn wir z. B. annehmen, daß Einer eine andere Sorte acceptirt hätte oder nach einem andern Cours, wird das Präjudiz ihm treffen, das wir wider den wirklichen Nehmer statuiren? Soll dieser Zusatz als nicht geschrieben betrachtet werden und er gehalten sein, den etwaigen Schaden nicht zu bezahlen? Das möchte ich nicht statuiren.

Prinz Johann: Wir haben das früher ausdrücklich angenommen.

Königl. Commissar D. Einert: Ja, ich bin nun damit einverstanden.

I. 40.

Referent Domherr D. Günther: Der Fall erledigt sich durch das, was S. 123 gesagt ist.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation empfiehlt an, §. 221 abzulehnen. Tritt die Kammer bei? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 222.

Der Besizer des Wechsels ist verbunden, eine angebotene Ehrenannahme auf den Wechsel anzunehmen, jedoch unbeschadet der ihm wegen verweigerter Annahme des Bezogenen zustehenden Regressrechte, er ist aber nicht verbunden, eine Ehrenannahme zu suchen, auch wenn auf solche durch eine Nothadresse verwiesen worden wäre.

Der Hauptbericht sagt hierzu:

Es liegt hier eine sehr zweifelhafte Frage vor: nämlich ob der Besizer eines Wechsels, wenn eine Nothadresse auf dem Wechseldocumente steht, die Ehrenannahme bei dem Adressaten zu suchen verbunden sei oder nicht. Der Paragraph nimmt an, er sei nicht dazu verbunden. Eine unter dem Handelsstande sehr verbreitete Meinung aber geht dahin, daß er hierzu allerdings für verbunden zu achten sei. Als Grund für die Ansicht des Entwurfs ist in den Motiven angeführt, daß man den Wechselinhaber nicht in eine Geschäftsführung verwickeln dürfe, die er noch dazu mit eigener Verantwortlichkeit für fremdes Interesse (der Intervenienten und der Honoraten) unternehmen würde. Ein zweiter noch wichtigerer Grund, den auch die jenseitige Deputation in ihrem Berichte S. 178 anführt, ist der, daß dem Inhaber des Wechsels durch eine Bestimmung, welche ihm das Suchen der Annahme bei einer Nothadresse zur Pflicht macht, gar leicht gefährdet werden kann. Wenn nämlich der Nothadressat ein Mann von nur geringem Credite ist, von dem zwar allenfalls wohl Acceptation, aber nicht eben mit Gewißheit Zahlung zu hoffen ist, so wird es dem Wechselinhaber gewiß viel angenehmer sein, sogleich Regress wegen verweigerter Acceptation antreten zu können, als erst die wenig nützende Acceptation eines solchen Nothadressaten herbeiführen zu müssen, wodurch er an jenem Regresse gehindert werden würde. Auch kann man sich nicht auf die Analogie von §. 231 berufen, wo es heißt, daß der Inhaber sich am Verfalltage bei denen, auf welche Nothadressen gestellt worden, melden solle, denn hier ist von der Zahlung, nicht von der Acceptation die Rede. Entweder erhält der Inhaber diese Zahlung und hat dann Alles, was er fordern kann, oder er erhält sie nicht; dann tritt er sofort seinen Regress an, und ist also keinesfalls in der Ausübung seiner Rechte irgend wie behindert. Freilich kann man für die Ansicht des Handelsstandes immer noch anführen, daß der Inhaber des Wechsels denn doch jedenfalls verbunden bleibt, eine angebotene Ehrenannahme anzunehmen. Allein dieser Einwand erledigt sich durch die Bestimmung des Paragraphen, daß hierdurch der durch die verweigerter Annahme des Bezogenen in Folge von §. 139 begründete Regressanspruch ihm nicht entzogen sein soll.

Aus diesen Gründen sieht man sich genöthigt, den Paragraphen zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also: ob die Kammer §. 222 genehmige? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 223.

Wenn eine Ehrenannahme auf dem Wechsel vorhanden ist, durch welche der Ehrenannehmer sich verpflichtet hat, die auf dem Wechsel beruhende Geldsumme am Verfalltage in der verschrie-